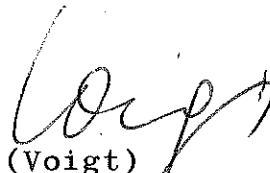


Begründung zur 1. Änderung (vereinfacht gemäß § 13 BauGB) des
===== Bebauungsplanes Nr. 402 - Titschenhofer Straße - gemäß
§ 9 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB)

Es besteht die Absicht, für die Gebäude Titschenhofer Straße 6/8 den notwendigen Stellplatzbedarf auf einem Grundstück nachzuweisen. Die im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 402 dafür festgesetzte Fläche für Garagen ist aufgrund der zwischenzeitlich wesentlich höheren, nachzuweisenden Stellplätze pro Wohneinheit nicht mehr ausreichend. Deshalb ist eine Änderung des Planes dahin gehend erforderlich, daß die Fläche erweitert und als Gemeinschaftsanlage zugunsten des Flurstücks 97 ausgewiesen wird.

Velbert, 24.11.1993

Der Stadtdirektor
In Vertretung



(Voigt)

Beigeordneter/Stadtbaurat